

Interessantes zu Datenschutz und Informationssicherheit präsentiert von UIMC und UIMCert

Hakenkreuz-Schmierereien können verdeckte Videoüberwachung am Arbeitsplatz rechtfertigen

[Wuppertal] Sofern es in Werks- oder Arbeitsräumen zu wiederholten Schmierereien mit fremdenfeindlichen, antisemitischen Parolen und/oder mit „Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen“ gemäß § 86a StGB kommt, kann dies eine verdeckte Videoüberwachung rechtfertigen. Neben der unerwünschten Sachbeschädigung kann der Arbeitgeber mit Hilfe der Videoüberwachung auch jene Mitarbeiter schützen, die sich durch die Texte und Symbole beleidigt fühlen. Grundsätzlich ist der Arbeitgeber gemäß § 12 Absatz 3 AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) hierzu sogar verpflichtet, wobei dies nicht automatisch eine Videoüberwachung rechtfertigen kann.

Da es sich bei der Überwachung am Arbeitsplatz um die Beobachtung von Mitarbeitern handelt, sind die Möglichkeiten stark eingegrenzt. Nach den seit 2009 einschlägigen Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz dürfen zur Aufdeckung von Straftaten personenbezogene Daten eines Beschäftigten verarbeitet werden, wenn „zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte“ den Verdacht nahelegen, dass im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen wurde. Es sind trotz des – durch die Fremdenfeindlichkeit – erheblichen Ausmaßes die schutzwürdigen Interessen des Beschäftigten zu berücksichtigen, schließlich werden durch eine Videoüberwachung auch viele „Unschuldige“ erfasst.

Sofern solche Vorkommnisse zur Kenntnis genommen werden, sollte der betriebliche Datenschutzbeauftragte involviert werden, Beweise gesichert und der Sachverhalt dokumentiert werden. Unter Umständen kann auch das Einschalten des Betriebsrats sinnvoll sein. Es ist zu prüfen, welche Art der Videoüberwachung durchgeführt werden sollte, wobei das Installieren einer offenen Videoüberwachung zur Verhinderung künftiger Vorkommnisse sinnvoll sein kann.

Sofern zusätzlich erreicht werden soll, dass Schadensersatz eingefordert und/oder gegen den Täter arbeitsrechtlich vorgegangen werden soll, um jene Kollegen vor weiteren Beleidigungen zu schützen, die sich hierdurch diskriminiert fühlen, scheint eine verdeckte Videoüberwachung jedoch ein probates Mittel. Bei einem erheblichen Ausmaß wiederholt fremdenfeindlicher Schmierereien kann der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten hierbei durchaus verhältnismäßig sein.

Es sind nur sehr restriktive Zugriffsrechte auf die Aufzeichnungen zu vergeben und ein Zugriff darf nur zweckgebunden stattfinden. Dies kann durch ein zwischen Arbeitgeber und Datenschutzbeauftragten oder Betriebsrat geteiltes Passwort erreicht werden, wobei ein Zugriff ausschließlich dann stattfinden darf, wenn es erneut zu Vorkommnissen gekommen ist.

Ferner darf die Videoüberwachung nur über einen engen zeitlichen Zeitraum stattfinden. Auch ist zu prüfen, inwiefern ein eingeschränkter Zeitraum (z. B. außerhalb der Arbeitszeiten) sinnvoll ist. Sobald der Täter ermittelt wurde oder es zu keinen weiteren Vorkommnissen gekommen ist, sollte die Überwachung unverzüglich beendet werden. Auch sind die Aufzeichnungen stets dann zu löschen, wenn sie nicht mehr für den Zweck erforderlich sind. Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn keine Vorkommnisse bemerkt wurden (z. B. werktägliche Löschung nach Begehung der beobachteten Räumlichkeiten). / **Mehr Pressemitteilungen finden Sie hier: www.UIMC.de/communication**



Schon gewusst?

Gemäß § 12 AGG ist **jeder Arbeitgeber** verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligungen zu treffen. Dieser Schutz umfasst auch vorbeugende Maßnahmen. Wurden die Beschäftigten in geeigneter Weise zum Zwecke der Verhinderung von Benachteiligung geschult, gilt dies als Erfüllung seiner o. g. Pflichten.

Einen Kurs zur Erfüllung dieser gesetzlichen Pflicht finden Sie unter

eCollege.UIMC.de

Haben Sie Fragen?

UIMC DR. VOSSBEIN GMBH & CO KG
Nützenberger Straße 119
42115 Wuppertal
Tel.: (02 02) 2 65 74 - 0
Fax: (02 02) 2 65 74 - 19
E-Mail: consultants@uimc.de
Internet: www.UIMC.de

„Fühlen Sie sich wie zu Hause“: Der richtige Umgang mit Besuchern

Auch wenn Besucher in Ihrem Hause herzlich empfangen werden und sich ggf. „wie zu Hause fühlen“ sollen, so sollte die Sicherheit nicht vergessen werden. Die nachfolgenden Empfehlungen sollen aber nicht nur der Sicherheit Ihres Hauses dienen, sondern kann auch als „positiver Serviceaspekt“ für Unternehmensfremde angenommen werden:

1. Der Besuchte sollte den Besucher am Empfang abholen und stets begleiten.
2. Unternehmensfremde Personen sollten generell erst dann Zugang zu Informationen und IT eingeräumt werden, wenn entsprechende Maßnahmen implementiert worden sind und ein entsprechender Vertrag unterschrieben wurde.
3. Außer in Räumen, die ausdrücklich dafür vorgesehen sind (z. B. Besprechungsräume), sollten Besucher nicht unbeaufsichtigt bleiben. Grundsätzlich sollen alle Termine mit externen Besuchern nur in Besprechungsräume stattfinden.

4. Alle Mitarbeiter sollten Unternehmensfremde, die sie unbeaufsichtigt innerhalb des Gebäudes antreffen, unter ihre Obhut nehmen und zum Besuchten begleiten.
5. Je nach Unternehmensgröße kann es auch sinnvoll sein, das Tragen von Mitarbeiter- und Besucherausweisen einzuführen.
6. Ist es nicht möglich, externe Personen (z. B. Reinigungspersonal) ständig zu begleiten oder zu beaufsichtigen, muss zumindest der persönliche Arbeitsbereich „abgeschlossen“ werden: Schreibtisch, Schrank und PC (siehe auch Clean Desk Policy).

Mehr Tipps finden Sie in der nächsten Ausgabe vom UIMCommunic@tion-Info-Brief oder erfahren Sie bei Ihrem Ansprechpartner!

Auszug aus bisher erschienener Hinweise/Tipps:

- „Clean Desktop Policy“ (05/13)
- „Beantwortung telefonischer Auskünfte“ (03/2013)
- „Nutzung von sozialen Netzwerken“ (02/2013)
- „Sichere Nutzung von Smartphones“ (01/2013)

webbasierte Sensibilisierung

Das eCollege der UIMC ist eine sinnvolle Alternative zu klassischen Schulungen. Über den Browser kann via Internet zugegriffen werden, so dass von „überall“ gelernt werden kann; auch mobil und ohne VPN-Zugang.

Wir bieten Ihnen u. a. Schulungen zum Datenschutz, zur Informationssicherheit, zum AGG oder zum Urheberrecht.

eCollege.UIMC.de

Awareness-Kampagne:
50% nur noch bis 31.07.2013

Save the Date

Wir werden gemeinsam mit unserem Schwesterunternehmen UIMCert unsere „traditionellen“ Informationstage am Rande der DAFTA im Maternushaus in Köln organisieren. Diesen Tag sollten Sie sich schon einmal vormerken: **Nutzen Sie unsere Informationstage für fachliche Gespräche.** Informieren Sie sich über Neuerungen des Datenschutz und der Informationssicherheit sowie zu unseren Angeboten.

13./14.11.2013, Köln

Bitte senden Sie mir neben den angekreuzten Themen weitere Informationen zu:

- Hakenkreuz-Schmierereien können verdeckte Videoüberwachung am Arbeitsplatz rechtfertigen
- Pflichten des Arbeitgebers im Rahmen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)
- Unser Tipp:** Bitte senden Sie mir zukünftig den UIMCommunic@tion-Info-Brief und regelmäßig weitere interessante Informationen per E-Mail zu! Mir ist bekannt, dass ich der künftigen Zusendung jederzeit formlos per E-Mail an communication@uimc.de widersprechen kann.

E-Mail: _____ Unterschrift: _____

per Fax an (0202) 265 74 - 19 oder formlos per Mail an communication@uimc.de